

Hygienekonzept der Bundesakademie Trossingen für besondere
infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des
Virus SARS-Cov-2

1. Einleitung

Dieses Hygienekonzept richtet sich an alle Personen, die die Bundesakademie betreten. Sie ist bindend für alle Teilnehmer*innen, Dozent*innen, Mitarbeiter*innen sowie für alle weiteren Besucher*innen der Akademie und dient zu deren Schutz.

Die Bundesakademie ist bestrebt das Risiko steigender Infektionszahlen und die daraus folgende Überlastung des Gesundheitswesens zu senken. Dazu ist ein hoher Schutzstandard notwendig, der dynamisch an den Pandemieverlauf angepasst wird. Daher wird dieses Hygienekonzept ständig überarbeitet und gemäß den Empfehlungen und Regeln der Behörden angepasst.

Die Bundesakademie hält sich bei ihren Bestimmungen eng an die Vorgaben und Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Die BZgA stellt als Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit aktuelle und fachlich gesicherte Informationen rund um das Coronavirus und die Erkrankung COVID-19 bereit. Außerdem hält sich die Bundesakademie strikt an die Vorgaben der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der ab 28. Januar 2022 gültigen Fassung.

Außerdem wird für den Lehrgangsbetrieb die CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen berücksichtigt. Für Konzerte und Vortragsabende findet die CoronaVO Studienbetrieb und Kunst findet an der Bundesakademie Anwendung. Für den Verpflegungsbetrieb folgt die Bundesakademie den Empfehlungen des Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA, dessen Mitglied die Bundesakademie ist.

Grundsätzlich ist jede*r Besucher*in der Bundesakademie für seinen eigenen Schutz verantwortlich und dazu verpflichtet, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern. Der Besuch der Bundesakademie erfolgt auf eigenes Risiko.

Bei Gastbelegungen ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die damit verbundene Kontrolle von Nachweisen verantwortlich.

2. Grundsätzliche Regelungen und Hygieneempfehlungen

- 3G-Regelung plus anerkannter Schnelltest bei Anreise: Zutritt nur für Getestete, Genesene und Geimpfte. Bei Anreise ist zusätzlich ein negativer Antigentest einer anerkannten Teststelle vorzuweisen, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Ausgenommen von der 3G-Regelung sind:

- o Kinder bis einschließlich 5 Jahre
 - o Kinder, die noch nicht eingeschult sind
 - o Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig)
 - o Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt
- Bei mehrtätigen Veranstaltungen ist nach drei Tagen ein Schnelltest durchzuführen, der entweder mitgebracht oder in der Bundesakademie für 2,00€ erworben werden kann.
 - Gemäß Corona Verordnung ist immer der Veranstalter zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet. Bei Veranstaltungen der Bundesakademie erfolgt die Überprüfung durch die Mitarbeitenden der Bundesakademie beim Check-In an der Rezeption. Bitte halten Sie für die Kontrolle Ihren Personalausweis bereit. **Bei Gastbelegungen/Vermietungen ist der Veranstalter zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet.**
 - In allen Bereichen besteht Mund- und Nasenschutzpflicht. Dabei ist ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Für Arbeitsbereiche, wie in der Hauswirtschaft, kann alternativ eine OP-Maske getragen werden. Es gilt ein striktes Zutritts- und Teilnahmeverbot bei Verstoß gegen die Maskenpflicht. Ausnahmen werden in Punkt 3 erläutert.
 - Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern ist nach Möglichkeit in allen Bereichen der Bundesakademie einzuhalten. Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) werden vermieden.
 - Waschgelegenheiten sind im Untergeschoss in ausreichender Anzahl bereitgestellt. Außerdem sind im Eingangsbereich, in der Bibliothek und am Speisesaal Desinfektionsspender aufgestellt, um die erforderliche häufige Handhygiene zu ermöglichen. Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.
 - Bitte benutzen Sie nach Möglichkeit die Toilette in Ihren Gästezimmern. Die öffentlichen Toiletten sind nur im Notfall zu nutzen.
 - Alle öffentlichen Bereiche, wie Foyer, öffentliche Toiletten, Büroräumlichkeiten, Bibliothek, Seminarräume, Speisesaal werden vom Personal der Bundesakademie täglich gereinigt. Türgriffe und Handläufe werden täglich desinfiziert. Die Reinigung wird dokumentiert. Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) wird beachtet.
 - Bei Infektionsverdacht wenden Sie sich bitte sofort an die kooperierende Ärztin Frau Dr. Gruler Tel.: 07425 / 3387770, Bismarckstraße 64, 78647 Trossingen und melden den Verdacht im Sekretariat der Akademie.

3. Spezielle Hygienemaßnahmen in den einzelnen Bereichen der Bundesakademie

Aus den geltenden Hygienevorschriften werden für die einzelnen Bereiche der Bundesakademie nachfolgende Maßnahmen abgeleitet. Die bereits genannten Regelungen haben weiterhin Bestand.

Anreise

Nutzen Sie wenn möglich keine öffentlichen Verkehrsmittel, sondern fahren mit dem eigenen Auto. Sollten Sie dennoch mit der Bahn anreisen und einen Abholservice mit dem Akademiebus benötigen, besteht Mund- und Nasenschutzpflicht. Es können maximal vier Personen pro Fahrt befördert werden. Eine vorherige Anmeldung ist daher zwingend notwendig.

Rezeption

Die Ausgabe von Dokumenten und Zimmerschlüssel erfolgt kontaktlos.

Gästezimmer

Die Gästezimmer sind einzeln zu belegen. Eine Doppelzimmerbelegung ist nur auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch möglich.

Seminarräume, Konzertsaal, Überäume

Während allen Veranstaltungen besteht grundsätzlich eine Pflicht zum Tragen einer Maske, die die Anforderungen der Standards FFP2 erfüllt. Dies gilt bei Veranstaltungen der beruflichen Bildung sowie arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann (§ 15 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO). Dies ist i.d.R. bei zugewiesenen Sitzplätzen gegeben. Außerdem besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske bei Prüfungen in der beruflichen Ausbildung. Die Maskenpflicht gilt nicht für den praktischen Unterricht an Blasinstrumenten und in Gesang, wenn für Letzteres ein Mindestabstand von 2m eingehalten werden kann.

Tastensinstrumente werden nicht desinfiziert, um die Instrumente nicht zu beschädigen. Vor und nach der Nutzung von Tastensinstrumenten sind die Hände zu waschen. Die Unterrichtsräume verfügen in weiten Teilen über ein Belüftungssystem. Dennoch ist es hilfreich, wenn die Unterrichtsräume regelmäßig zusätzlich gelüftet werden.

Aufzug

Der Personenaufzug kann nur von einer Person gleichzeitig genutzt werden.

Barbetrieb

Ein Schankbetrieb nach Tagungsende ist gestattet. Auf die Einhaltung der Abstandsregeln und der Mund- und Nasenschutzpflicht wird explizit hingewiesen. Am Tisch kann der Mund- und Nasenschutz abgenommen werden.

Speisesaal

Es gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes bis der Sitzplatz eingenommen wurde. Das Geschirr wird am Rondell selbstständig abgegeben. Der Mindestabstand wird durch Trennwände und Markierungen gewährleistet.

Tagesgäste

Auch für Tagesgäste gilt die 3-G-Regelung. Eine Kontaktverfolgung mittels Adressliste oder Luca-App ist durchzuführen.

Öffentliche Konzerte

Eine Kontaktverfolgung mittels Adressliste oder Luca-App muss gewährleistet sein. Es gilt auch hier die 3-G-Regelung und die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.

4. Quellen:

- Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
- Robert-Koch-Institut <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales „Antworten zu Arbeitsrecht und Arbeitsschutz“
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Betriebs in den Musikschulen und Jugendkunstschulen
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst – CoronaVO Studienbetrieb und Kunst)
<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb-und-kunst/>
- Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ)
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>

Weitere Informationen zum Schutz vor Infektionskrankheiten sowie aktuelle FAQ zum neuartigen Coronavirus finden Sie auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.infektionsschutz.de und www.bzga.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bundesakademie für musikalische Jugendbildung e.V.

Simon Busch

Hugo-Herrmann-Straße 22

78647 Trossingen

Telefon: +49 7425 9493-0

E-Mail: mail@bundesakademie-trossingen.de